

Prüfungsbericht

Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe
Freital

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Rechenschaftsberichts
für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis
zum 31. Dezember 2025

Prüfungsbericht

Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe
Freital

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Rechenschaftsberichts
für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis
zum 31. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSauftrag UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. PRÜFUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Stellungnahme zum rechnenschaftsbericht der Gesetzlichen Vertreter	7
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	8
3. Rechenschaftsbericht	8
D. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	9
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. ART und Umfang der Auftragsdurchführung	9
E. STELLUNGNAHME ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	11
F. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	12

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025
bis zum 31. Dezember 2025

Vermögensrechnung	<u>Anlage</u>	I
Ergebnisrechnung	<u>Anlage</u>	II
	Seite	1 - 4
Finanzrechnung	<u>Anlage</u>	III
	Seite	1 - 6
Anhang	<u>Anlage</u>	IV
	Seite	1 - 7

Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025
bis zum 31. Dezember 2025

<u>Anlage</u>	V
Seite	1 - 6

Rechtliche Verhältnisse

<u>Anlage</u>	VI
Seite	1 - 2

Besondere Auftragsbedingungen der BDO und Allgemeine Auftrags-
bedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

<u>Anlage</u>	VII
Seite	1 - 5

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Haushaltsjahr geltende Fassung.

A. PRÜFUNGSauftrag und Erklärung der Unabhängigkeit

I. PRÜFUNGSauftrag

Die Verbandsversammlung des

Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe, Freital
(im Folgenden auch „TWZ“ oder „Verband“ genannt)

hat uns am 18. Dezember 2025 zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Verbandsvorsitzende mit der örtlichen Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Rechenschaftsberichts

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomZG i. V. m. §§ 103 ff. SächsGemO sowie in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage VII beigelegt sind.

II. Erklärung der Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. PRÜFUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe, Freital

PRÜFUNGSVERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe, Freital – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2025, der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025, der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 88 SächsGemO i. V. m. der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 104 SächsGemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“ unseres Prüfungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 88 SächsGemO i. V. m. der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 104 SächsGemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Verbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Prüfungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Prüfungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

PRÜFUNGSVERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht des Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 88 SächsGemO i. V. m. der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards, die die International Standards on Quality Management des IAASB umsetzen, angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 88 SächsGemO i. V. m. der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des

§ 88 SächsGemO i. V. m. der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 88 SächsGemO i. V. m. der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Dresden, 27. April 2026

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Rehmer
Wirtschaftsprüfer



Assmann
Wirtschaftsprüferin

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUM RECHENSCHAFTSBERICHT DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Zweckverbandes aufgestellten Rechenschaftsbericht heben wir folgende Kernaussagen hervor:

- Die im Ergebnishaushalt planmäßig veranschlagten Aufwendungen für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in Höhe von EUR 22.335,00 wurden mit EUR 16.249,90 bzw. 72,8 % in Anspruch genommen. Diese Aufwendungen sollen durch eine Ausschüttung der WVGmbH aus der Kapitalrücklage finanziert werden.
- Die Stadt Wilsdruff ist zum 1. Januar 2025 dem TWZ als Vollmitglied beigetreten. Im Zusammenhang mit dem Beitritt wurde das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Anlagevermögen des Eigenbetriebs „Trinkwasserversorgung Braunsdorfer Höhe“ der Stadt Wilsdruff zum 1. Januar 2025 auf die Eigengesellschaft des TWZ übertragen. Im Gegenzug übernahm die WVGmbH die auf das wasserwirtschaftliche Anlagevermögen entfallenden Kreditverbindlichkeiten. Darüber hinaus erhielt die Stadt Wilsdruff einen Kaufpreis, der gegenüber der WVGmbH nicht fällig gestellt, sondern als Einlage in die Kapitalrücklage behandelt wird. Seitens des TWZ erfolgte in diesem Zusammenhang eine Erhöhung des Basiskapitals.
- Die Höhe der Bürgschaften des TWZ zu Gunsten der WVGmbH belaufen sich zum Ende des Haushaltsjahres 2025 auf insgesamt TEUR 110.373,3. Dies sind TEUR 4.200,0 mehr als zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 (TEUR 106.173,3). Der Zugang des Bürgschaftsvolumens ist darauf zurückzuführen, dass der TWZ im Jahr 2025 für oben genanntes Kommunaldarlehen der WVGmbH zur Finanzierung ihrer laufenden Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR 4.200,0 gebürgt hat. Die tatsächliche Inanspruchnahme des Bürgschaftsrahmens zum 31. Dezember 2025 liegt nach Abzug bisher geleisteter Kreditrückzahlungen bei TEUR 67.284,4 bzw. 61,0 %. Das sind TEUR 977,7 mehr als zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 (TEUR 66.306,4).
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des TWZ ist unmittelbar abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eigengesellschaft WVGmbH. Die im Mai 2023 extern durchgeführte Kalkulation der Wasserentgelte für die WVGmbH, bezogen auf den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2028, basiert auf einer kostendeckenden Ausgestaltung der Entgelte bis zum Ende der Periode. Überschüsse aus den ersten Jahren des Kalkulationszeitraums werden der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen zugeführt und zur Deckung der voraussichtlichen Unterdeckungen in den nachfolgenden Jahren verwendet.
- Besondere Risiken, die sich aufgrund der operativen Tätigkeit der WVGmbH negativ auf den TWZ auswirken könnten bzw. sich unmittelbar beim TWZ ergeben, sind derzeit nicht erkennbar.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Bücher des Verbandes sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfolgt. Die Buchführung und die dazugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen der gesetzlichen Vorschriften.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 ist diesem Bericht als Anlagen I bis IV beigelegt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnungen sind in allen wesentlichen Belangen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

3. RECHENSCHAFTSBERICHT

Der von uns geprüfte Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 ist diesem Bericht als Anlage V beigelegt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht der gesetzlichen Vertreter in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

D. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

I. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen Vorschriften des § 88 SächsGemO i. V. m. der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) aufzustellende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025. Dieser besteht aus

- der Vermögensrechnung,
- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht des Verbandes für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich hieraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht ergeben.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht haben wir im Prüfungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

II. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Prüfungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Grundlage unserer Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft des Mandanten sowie die Einschätzung der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Verbandes.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Bewertung der Finanzanlagen
- Vollständigkeit der Haftungsverhältnisse

Der Verband hat seine Rechnungslegung an die Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH, Freital ausgelagert. Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe haben wir die Ergebnisse aus der Prüfung der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH genutzt.

Das interne Kontrollsystem des Verbandes ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und den Umgang der Leitung des Verbandes mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten insbesondere Einzel-
fallprüfungen. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts vorgenommen. Auf Grundlage dieser Gesamtbeurteilung bilden wir unser Prüfungsurteil, den Prüfungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung in den Monaten März bis April 2026 (mit Unterbrechungen) bis zum 27. April 2026 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 27. April 2026 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

E. STELLUNGNAHME ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage IV) beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethode hervor:

Bewertung der Anteile an der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH

Anteile an verbundenen Unternehmen sind gemäß § 89 Abs. 5 SächsGemO und § 61 Abs. 6 SächsKomHVO mit den Anschaffungskosten oder nach der Eigenkapitalspiegelmethode mit dem anteiligen Eigenkapital zu bewerten. Der Verband bewertet die Beteiligung an der Eigengesellschaft nach der Eigenkapitalspiegelmethode. Bei Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode werden Wertveränderungen über die Mehrung bzw. Minderung des Eigenkapitals des Unternehmens und der daraus resultierenden Zu- bzw. Abschreibung des Wertansatzes in der Vermögensrechnung berücksichtigt und gehen in das ordentliche Ergebnis ein. Der Wertansatz der Beteiligung ist zu jedem Bilanzstichtag zu überprüfen und ertragswirksam anzupassen. Das Imparitätsprinzip (insbesondere das Gewinnrealisationsprinzip) nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 SächsKomHVO ist bei der Bewertung nach der Eigenkapitalspiegelmethode insoweit unbeachtlich.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen.

F. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 des Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe, Freital, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021) erstattet.

Der von uns erteilte Prüfungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts dargestellt.

Dresden, 27. April 2026

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rehmer
Wirtschaftsprüfer

Assmann
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktivseite		Haushaltsjahr	Vorjahr	Passivseite		Haushaltsjahr	Vorjahr
		in Euro				in Euro	
1.	Anlagevermögen			1.	Kapitalposition		
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände			a)	Basiskapital		
b)	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen			darunter:	Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	15.059.447,93	12.513.413,49
c)	Sachanlagevermögen			b)	Rücklagen		
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen			aa)	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		
cc)	Infrastrukturvermögen			darunter:	Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO		
dd)	Bauten auf fremdem Grund und Boden			bb)	Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		
ee)	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler			darunter:	Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO		
ff)	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge			cc)	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen		
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere			dd)	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen		
hh)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			c)	Fehlbeträge		
d)	Finanzanlagevermögen			aa)	Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren		
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	15.059.447,93	12.513.413,49	bb)	Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren		
bb)	Beteiligungen			des Sondereergebnisses aus den Vorjahren			
cc)	Sondervermögen			Sonderposten			
dd)	Ausleihungen			a)	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen		
ee)	Wertpapiere			b)	Sonderposten für Investitionsbeiträge		
				c)	Sonderposten für den Gebührenaussgleich		
2.	Umlaufvermögen	16.249,90	14.990,56	d)	Sonstige Sonderposten		
a)	Vorräte			3.	Rückstellungen		
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			a)	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit		
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens			b)	Rückstellungen für Reaktivierung und Nachsorge von Deponien		
d)	Liquide Mittel			c)	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen		
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			d)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes		
4.	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag			e)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen		
				f)	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften		
				g)	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr		
				h)	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind		
				i)	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren		
				j)	Sonstige Rückstellungen		
				4.	Verbindlichkeiten		
				a)	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen		
				b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
				c)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften		
				d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
				e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		
				f)	Sonstige Verbindlichkeiten		
				5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
						16.249,90	14.990,56
Summe Aktiva		15.075.697,83		Summe Passiva		15.075.697,83	
		12.528.404,05				12.528.404,05	

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (insbesondere Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Bürgschaften, Gewährverträge und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sowie übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen) sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, gemäß § 46 SächsKomHVO unter der Vermögensrechnung anzugeben. Die Gesamtsumme der Inanspruchnahme der Bürgschaften beträgt 67.284.141,45 Euro.

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 2)
		1	2	3	4	5
		EUR				
1	Steuern und ähnliche Abgaben					
	darunter: Grundsteuern A und B					
	Gewerbesteuer					
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer					
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer					
2	+ Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten					
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen					
	sonstige allgemeine Zuweisungen					
	allgemeine Umlagen					
	aufgelöste Sonderposten					
3	+ sonstige Transfererträge					
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte					
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte					
6	+ Kostenersatzungen und Kostenumlagen					
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	14.990,56	22.335,00		16.249,90	-6.085,10
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen					
9	+ sonstige ordentliche Erträge	2.080,49	0,00		0,01	0,01
10	= ordentliche Erträge (Nummern 1 bis 9)	17.071,05	22.335,00		16.249,91	-6.085,09
Personalaufwendungen						
11	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit					
12	+ Versorgungsaufwendungen					
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
14	+ Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	17.170,58	0,00		14.990,56	14.990,56
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.371,68	3.535,00		2.571,06	-963,94
16	Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen					
	darunter: Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen					
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	14.699,37	18.800,00		13.678,85	-5.121,15
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	34.241,63	22.335,00		31.240,47	8.905,47
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./ Nummer 18)	-17.170,58	0,00	0,00	-14.990,56	-14.990,56
20	außerordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	0,00
21	außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./ Nummer 21)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 19 + 22)	-17.170,58	0,00	0,00	-14.990,56	-14.990,56
24	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00		0,00	0,00
25	Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00		0,00	0,00
26	Verrrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SachsGemO	17.170,58	0,00		14.990,56	14.990,56
27	Verrrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SachsGemO	0,00	0,00		0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis [(Nummern 23 + 26 + 27) ./ (Nummern 24 + 25)]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnisrechnung

nachrichtlich: **Verwendung des Jahresergebnisses**

		Betrag in Euro
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	
	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	
2	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	
	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	
3	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	
4	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	
5	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	
6	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	

Teilergebnisrechnung - 11 Innere Verwaltung

Ertrags- und Aufwandsarten						Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 2)
						EUR				
1	Steuern und ähnliche Abgaben darunter: Grundsteuern A und B Gewerbesteuer Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		1	2	3	4	5			
2	+ Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen sonstige allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlagen aufgelöste Sonderposten									
3	+ sonstige Transfererträge 4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 5 + privatrechtliche Leistungsentgelte 6 + Kostenersatzungen und Kostenumlagen 7 + Zinsen und sonstige Finanzerträge 8 +/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen 9 + sonstige ordentliche Erträge 10 = ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	14.990,56	22.335,00		16.249,90	-6.085,10				
		0,00	0,00		0,01	0,01				
		14.990,56	22.335,00		16.249,91	-6.085,09				
11	Personalaufwendungen darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit									
12	+ Versorgungsaufwendungen 13 + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 14 + Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis 15 + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 16 + Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen darunter: Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	17.170,58	0,00		14.990,56	14.990,56				
		2.371,68	3.535,00		2.571,06	-963,94				
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen 18 = ordentliche Aufwendungen (Nummer 11 bis 17) 19 = ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 18)	12.618,88	18.800,00		13.678,85	-5.121,15				
		32.161,14	22.335,00		31.240,47	8.905,47				
		-17.170,58	0,00		-14.990,56	-14.990,56				
20	außerordentliche Erträge 21 außerordentliche Aufwendungen 22 = Sonderergebnis (Nummer 20 ./. Nummer 21) 23 = Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 19 + 22)	0,00	0,00		0,00	0,00				
		0,00	0,00		0,00	0,00				
		0,00	0,00		0,00	0,00				
		-17.170,58	0,00		-14.990,56	-14.990,56				
24	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00		0,00	0,00				
25	Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00		0,00	0,00				
26	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	17.170,58	0,00		14.990,56	14.990,56				
27	Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00		0,00	0,00				
28	= verbleibendes Gesamtergebnis [(Nummern 23 + 26 + 27) ./. (Nummern 24 + 25)]	0,00	0,00		0,00	0,00				

Teilergebnisrechnung - 61 Allgemeine Finanzwirtschaft

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 2)
			EUR			
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben					
	darunter: Grundsteuern A und B					
	Gewerbesteuer					
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer					
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer					
2	+ Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten					
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen					
	sonstige allgemeine Zuweisungen					
	allgemeine Umlagen					
	aufgelöste Sonderposten					
3	+ sonstige Transfererträge					
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte					
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte					
6	+ Kostenersatzungen und Kostenumlagen					
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	0,00	0,00		0,00	0,00
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen					
9	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	0,00	0,00		0,00	0,00
Personalaufwendungen						
11	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit					
12	+ Versorgungsaufwendungen					
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
14	+ Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis					
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00
16	Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen					
	darunter: Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen					
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummer 11 bis 17)	0,00	0,00		0,00	0,00
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./ Nummer 18)	0,00	0,00		0,00	0,00
20	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	0,00
21	+ außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./ Nummer 21)	0,00	0,00		0,00	0,00
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 19 + 22)	0,00	0,00		0,00	0,00
24	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00		0,00	0,00
25	Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00		0,00	0,00
26	Verrrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00		0,00	0,00
27	Verrrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00		0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis [(Nummern 23 + 26 + 27) ./ (Nummern 24 + 25)]	0,00	0,00		0,00	0,00

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten					Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 2)
					1	2	3	4	5
					EUR				
1	Steuern und ähnliche Abgaben darunter:	Grundsteuern A und B							
		Gewerbesteuer							
		Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer							
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer							
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit darunter:	allgemeine Schlüsselzuweisungen							
		sonstige allgemeine Zuweisungen							
		allgemeine Umlagen							
		3	sonstige Transfereneinzahlungen						
		4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge						
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte								
6	+ Kostenersatzungen und Kostenumlagen								
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen								
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Personalauszahlungen								
11	+ Versorgungsauszahlungen								
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen								
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen								
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./ Nummer 16)			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen			3.453.467,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit								
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen								
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen								
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen								
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens								
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit								
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)			3.453.467,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen								
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen								
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen								
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen								
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens								
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen			3.453.467,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit								
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32) nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind			3.453.467,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./ Nummer 33)			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummern 17 + 34)			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 3 ./ Spalte 2)
		1	2	3	4	5
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen					
37	Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung					
38	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen					
	darunter:					
	Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen					
39	Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung					
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummer 36 + Nummer 37) ./ (Nummern 38 + 39)]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen					
43	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen					
44	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern					
45	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern					
46	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) ./ (Nummern 43 + 45)]					
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)					
48	Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre					
49	Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre					
50	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummern 41 + 42) ./ (Nummer 43) + (Nummern 48) ./ (Nummer 49)]					
51	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten					
52	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten					
53	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummern 47 + 51) ./ (Nummer 52) bzw. (Nummern 50 + 51) ./ (Nummer 52)]					
54	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)					
	darunter:					
55	= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54)					
	darunter:					
	nachrichtlich: Betrag der Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile der					
	nachrichtlich: Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung					

¹ ursprünglicher Planansatz, ggf. in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Teilfinanzrechnung - 11 Innere Verwaltung

Ein- und Auszahlungsarten									
		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 2)			
		EUR							
		1	2	3	4	5			
1	Steuern und ähnliche Abgaben								
	darunter:								
	Grundsteuern A und B								
	Gewerbesteuer								
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer								
2	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer								
	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit								
	darunter:								
	allgemeine Schlüsselzuweisungen								
	sonstige allgemeine Zuweisungen								
3	allgemeine Umlagen								
	+ sonstige Transfereinzahlungen								
	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge								
	+ privatrechtliche Leistungsentgelte								
	+ Kostenersatzungen und Kostenumlagen								
6	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen								
	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
	+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
	10	Personalauszahlungen							
	11	Versorgungsauszahlungen							
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen								
	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen								
	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
	+ Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./ Nummer 16)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	3.453.467,46	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit								
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen								
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen								
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen								
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens								
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit								
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	3.453.467,46	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen								
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen								
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen								
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen								
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens								
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	3.453.467,46	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit								
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32) nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind	3.453.467,46	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./ Nummer 33)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummern 17 + 34)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	2	3 EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 3 ./ Spalte 2)
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen					5
37	Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung					
38	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen					
	darunter: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen					
	Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen					
39	Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung					
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummer 36 + Nummer 37) ./ (Nummern 38 + 39)]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen					
43	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen					
44	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern					
45	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern					
46	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) ./ (Nummern 43 + 45)]					
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)					
48	Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre					
49	Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre					
50	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummern 41 + 42) ./ (Nummer 43) + (Nummern 48) ./ (Nummer 49)]					
51	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten					
52	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten					
53	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummern 47 + 51) ./ (Nummer 52) bzw. (Nummern 50 + 51) ./ (Nummer 52)]					
54	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)					
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln					
55	= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54)					
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln					
	nachrichtlich: Betrag der Auszahlungen für die ordentliche Kreditittigung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile der					
	nachrichtlich: Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung					

* ursprünglicher Planansatz, ggf. in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Teilfinanzrechnung - 61 Allgemeine Finanzwirtschaft

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 2)
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben					
	darunter:					
	Gewerbesteuer					
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer					
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer					
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit					
	darunter:					
	allgemeine Schlüsselzuweisungen					
	sonstige allgemeine Zuweisungen					
	allgemeine Umlagen					
3	+ sonstige Transfereneinzahlungen					
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge					
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte					
6	+ Kostenersatzungen und Kostenumlagen					
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen					
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Personalauszahlungen					
11	+ Versorgungsauszahlungen					
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen					
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen					
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./. Nummer 16)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen					
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit					
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen					
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen					
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen					
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens					
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit					
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen					
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen					
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen					
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen					
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens					
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen					
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit					
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32)					
	nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./. Nummer 33)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummern 17 + 34)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten									
	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 3 ./ Spalte 2)					
	1	2	3	4					
	EUR								
				5					
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen								
37	Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung								
38	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen								
	darunter:								
	Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen								
	Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen								
39	Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung								
40	0,00	0,00	0,00	0,00					
= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummer 36 + Nummer 37) ./ (Nummern 38 + 39)]									
41	0,00	0,00	0,00	0,00					
= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)									
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen								
43	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen								
44	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern								
45	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern								
46	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) ./ (Nummern 43 + 45)]								
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)								
48	Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre								
49	Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre								
50	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummern 41 + 42) ./ (Nummer 43) + (Nummern 48) ./ (Nummer 49)]								
51	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten								
52	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten								
53	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummern 47 + 51) ./ (Nummer 52) bzw. (Nummern 50 + 51) ./ (Nummer 52)]								
54	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)								
	darunter:								
55	= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54)								
	darunter:								
	nachrichtlich: Betrag der Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus								
	nachrichtlich: Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung								

¹ ursprünglicher Planansatz, ggf. in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

ANHANG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

I. Allgemeine Angaben zur Bilanz

Die Bilanz wurde nach den Vorschriften des § 88 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) erstellt. Die Eröffnungsbilanz gemäß § 34 Abs. 1 SächsKomHVO ist auf den 1. Januar 2013 datiert.

Die Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber dem verbundenen Unternehmen Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WVW GmbH) werden im Folgejahr nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der WVW GmbH über eine Auskehrung aus der Kapitalrücklage durch Aufrechnung ausgeglichen.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unverändert angewendet:

Das **Finanzanlagevermögen** beinhaltet Anteile an dem verbundenen Unternehmen Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH und wurde nach der Eigenkapitalspiegelmethode bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert bewertet.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen bilanziert.

III. Angaben zu Posten der Bilanz

Die **Entwicklung des Finanzanlagevermögens** ist im Anlagenspiegel unter Zugrundelegung des geprüften Jahresabschlusses der WWV GmbH zum 31. Dezember 2025 dargestellt.

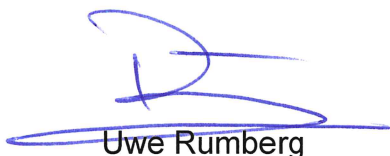
Privatrechtliche Forderungen bestehen gegen das verbundene Unternehmen WWV GmbH auf der Basis der abgeschlossenen Verträge und der Beschlüsse der Verbandsversammlung des TWZ in Höhe von T€ 16.

Die **Erhöhung des Finanzanlagevermögens** resultiert aus der Veränderung des Eigenkapitals der WWV GmbH aufgrund der Auszahlung aus der Kapitalrücklage (T€ 15) sowie der Einzahlung in die Kapitalrücklage (T€ 2.561) gemäß Gesellschafterbeschluss vom 21. August 2025. Dementsprechend wurde das Basiskapital des TWZ in gleicher Höhe erhöht.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** (T€ 16) beinhalten sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verwaltungsaufgaben im Rahmen der geschlossenen Verträge.

Haftungsverhältnisse im Sinne der §§ 251, 268 Abs. 7 HGB bestehen zum Bilanzstichtag in Form von Bürgschaften entsprechend der in der Anlage aufgeführten Höhe. Die Bildung einer Rückstellung nach § 85a SächsGemO war nicht erforderlich, da mit keiner Inanspruchnahme zu rechnen ist. Eine Übersicht der Bürgschaften ist diesem Anhang als Anlage IV beigelegt.

Freital, den 27. April 2026



Verbandsvorsitzender

Anlagenübersicht

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten						Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31. Dezember des Vorjahres	Zu-/abnahme im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dezember des Haushaltsjahres	Stand am 31. Dezember des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen ¹⁾	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dezember des Haushaltsjahres	Stand am 1. Januar des Haushaltsjahres	Stand am 31. Dezember des Haushaltsjahres	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände													
1.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen													
1.3 Sachanlagevermögen													
1.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen													
1.3.1.1 Grünflächen													
1.3.1.2 Ackerland													
1.3.1.3 Wald und Forsten													
1.3.1.4 Schutz- und Ausgleichsflächen													
1.3.1.5 Gewässer													
1.3.1.6 Sonstige unbebaute Grundstücke													
1.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen													
1.3.2.1 Wohnbauten													
1.3.2.2 Soziale Einrichtungen													
1.3.2.3 Schulen													
1.3.2.4 Kulturanlagen													
1.3.2.5 Sportanlagen													
1.3.2.6 Gartenanlagen													
1.3.2.7 Verwaltungsgebäude													
1.3.2.8 Sonstige Gebäude													
1.3.3 Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													
1.3.3.1 Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen													
1.3.3.2 Gleisanlagen mit Streckenausstattung und Sicherheitsanlagen													
1.3.3.3 Stromversorgungsanlagen													
1.3.3.4 Gasversorgungsanlagen													
1.3.3.5 Wasserversorgungsanlagen													
1.3.3.6 Abfallbeseitigungsanlagen													
1.3.3.7 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen													
1.3.3.8 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen													
1.3.3.9 Sonstiges Infrastrukturvermögen													
1.3.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden													
1.3.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler													
1.3.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge													
1.3.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere													
1.3.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau													
1.4 Finanzanlagevermögen													
1.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.756.593,10	2.561.025,00	0,00	0,00	20.317.618,10	5.243.179,61	14.980,56	0,00	0,00	5.268.170,17	12.513.413,49	15.059.447,93	
1.4.2 Beteiligungen													
1.4.3 Sondervermögen													
1.4.4 Ausleihungen													
1.4.5 Wertpapiere													

¹⁾ Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, nicht jedoch Aufwand aus Vermögensabgang.

²⁾ Kumulierte Abschreibungen im Zeitpunkt des Vermögensabgangs.

³⁾ Vermögensabgänge im Haushaltsjahr sind in den Spalten 7 und 8 zu berücksichtigen, der Saldo beträgt 0 Euro; folglich sind in der Spalte 10 keine Beträge für Vermögensabgänge enthalten.

Forderungsübersicht

Arten der Forderungen	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit				Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
					EUR	
	1	2	3	4	5	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen						
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen						
1.2 Steuerforderungen						
1.3 Forderungen aus Transferleistungen						
1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen						
2. Privatrechtliche Forderungen						
davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	14.990,56	16.249,90	0,00	0,00	16.249,90	
3. Summe aller Forderungen	14.990,56	16.249,90	0,00	0,00	16.249,90	

Verbindlichkeitenübersicht

Arten der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
	1	2	3	4	5
Euro					
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen					
2.2 von Beteiligungen					
2.3 von Sondervermögen					
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund					
2.4.2 vom Land					
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden					
2.4.4 von Zweckverbänden					
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich					
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen					
2.5 vom privaten Kreditmarkt					
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten					
2.5.2 von übrigen Kreditgebern					
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
3.1 vom öffentlichen Bereich					
3.2 vom privaten Kreditmarkt					
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
7. Sonstige Verbindlichkeiten	14.990,56	16.249,90	0,00	0,00	16.249,90
8. Summe aller Verbindlichkeiten	14.990,56	16.249,90	0,00	0,00	16.249,90

Nr.	Bürgerschaft zu Gunsten von	Kreditgeber	Gesamt- volumen Bürgerschaft	Inanspruch- nahme	Höhe der Bürgerschaft, €	Datum Vertrags- abschluss Bürgerschaft	Datum Vertrags- schluss Bürgerschaft	Datum Vertragsab- schluss Kredit	Darlehensnummer	Datum Genehmigung Rechtsaufsicht	Beschluß der Verbands- versammlung vom	Beschluß Nr.	Schulden 31.12.24	Zugang 01.01.2025 (Stadt Wilsdruff)	Tilgung 2025	Schulden 31.12.25
1	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG			1.509.079,61	24.2.2000	20.4.1998	6707208465	19.05.2000 Az.: 015.0-030.31.TWZ/U-4		17.9.1999	04/99VB	344.141,21		18.860,00	325.281,21
2	WWVGmbH	Kreditanstalt für Wiederaufbau			1.024.628,93	7.4.2000	7.9.1999	7265443	19.05.2000 Az.: 015.0-030.31.TWZ/U-11		17.9.1999	05/99VB	131.339,93		26.274,00	105.065,93
3	WWVGmbH	Sächsischer Aufbaubank			3.746.987,01	4.4.2003	14./19.05.2003	520.200027.8	07.05.2003 Az.: 11.2030.31.TWZ/2003-U2		7.3.2003	02VB/2003	883.900,41		173.520,40	710.380,01
4	WWVGmbH	Sächsischer Aufbaubank	3.287.656,00	(*)	3.098.010,91	29.10.2003	13./14.11.2003	530.200001.3	30.10.2003 Az.: 11.2092.422003		7.3.2003	02VB/2003	961.416,21		81.935,60	879.480,61
							30.11.2004/ 10.12.2004	530.240048.6					148.728,51		14.872,80	133.855,71
5	WWVGmbH	Ostächsische Sparkasse Dresden			2.500.000,00	17.6.2004	15./17.06.2004	8610503462	08.06.2004 1-SKA-030.31.TWZ/04-U1		7.3.2003	02VB/2003	925.000,00		50.000,00	875.000,00
6	WWVGmbH	Ostächsische Sparkasse Dresden			3.000.000,00	30.6.2004	24./30.06.2004	8610000088	29.06.2004 1-SKA-030.31.TWZ/04-U2		17.6.2004	02VB/2004	1.696.611,98		120.000,00	1.576.611,98
7	WWVGmbH	Ostächsische Sparkasse Dresden			1.166.920,21	24.11.2004	15.11.2004	8610503519	16.11.2004 1-SKA-030.31.TWZ/04-U4		17.6.2004	02VB/2004	284.436,55		29.173,04	255.263,51
8	WWVGmbH	Sächsische Aufbaubank	2.435.000,00		1.599.478,66	24.11.2004	29./30.11.2004	530.240047.9	16.11.2004 1-SKA-030.31.TWZ/04-U5		17.6.2004	02VB/2004	167.739,54		16.774,00	150.965,54
							30.11.2004	530.240049.3					242.944,43		24.294,48	218.649,95
9	WWVGmbH	Ostächsische Sparkasse Dresden			2.327.782,13	27.4.2005	26./29.04.2005	8610503640	19.04.2005 SKA-030.31.TWZ/05-U1		14.04.2005 (17.09.1999)	01EIL/2005 (04/99VB)	596.493,97		58.194,56	538.299,41
10	WWVGmbH	Sächsische Aufbaubank			1.115.677,74	16.8.2005	18.2.1999	510.240223.7	12.07.2005 SKA-030.31.TWZ/2005-U2		17.09.1999/ 17.06.2004	05/99VB/ 02VB/2004	451.003,87		31.649,36	419.354,51
11	WWVGmbH	Sächsische Aufbaubank				16.8.2005	13.8.1999	510.240186.7	12.07.2005 SKA-030.31.TWZ/2005-U3		17.09.1999/ 17.06.2004	05/99VB/ 02VB/2004	0,00		0,00	0,00
							23./29.03.2006	530.240082.6					540.145,46		25.418,56	514.726,90
							29./30.11.2006	530.240110.0					364.038,68		16.547,20	347.491,48
12	WWVGmbH	Ostächsische Sparkasse Dresden			812.689,66	10.2.2006	02./10.02.2006	8640250015	26.01.2006 Az.: SKA-030.31.TWZ/06-U3 Umschuldung		8.12.2005	05VB/2005	137.100,66		20.311,20	116.789,46
13	WWVGmbH	Ostächsische Sparkasse Dresden			2.287.315,40	10.2.2006	02./10.02.2006	8640260010	26.01.2006 Az.: SKA-030.31.TWZ/06-U4 Umschuldung		8.12.2005	05VB/2005	617.457,19		91.499,08	525.958,11
14	WWVGmbH	Sächsische Aufbaubank		(**)	3.306.809,00	7.12.2006	25./27.04.2007	530.240126.5	20.11.2006 Az.: SKA-030.31.TWZ/2006-U5		8.12.2005	05VB/2005				
							29./30.09.2008	530.240171.5					1.770.969,20		94.451,68	1.676.517,52
15	WWVGmbH	Sächsische Aufbaubank			963.084,69	24.10.2008	27./28.10.2008	530.240174.6	17.10.2008 Az.: 0200-093.81.153/08-U2		8.12.2005	05VB/2005	493.482,76		25.972,76	467.510,00
				(**)	1.728.233,00	10.5.2007	19./29.09.2007	530.240140.9	19.04.2007 Az.: SKA-030.31.TWZ/2007-U5		14.12.2006	06VB/2006	627.267,14		33.906,28	593.360,86
16	WWVGmbH	Sächsische Aufbaubank			238.591,79	24.10.2008	27./28.10.2008	530.240175.3	17.10.2008 Az.: 0200-093.81.153/08-U1 Umschuldung		14.12.2006	06VB/2006	420.274,80		22.119,68	398.155,12
17	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG			507.500,00	30.1.2008	12.11.2007/ 01.02.2008	6707294291	18.01.2008 Az.: SKA-030.31.TWZ/08-U1 Umschuldung		13.12.2007	05VB/2007	224.090,00		16.920,00	207.170,00
18	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	2.826.700,00	2.826.000,00	2.826.000,00	7.9.2010	20.8.2010	6710282119	02.09.2010 Az.: 0200-093.12-81/ Bürgerschaft/2010/wl		17.12.2009	05VB/2009	1.483.650,00		94.200,00	1.389.450,00
19	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	4.600.000,00	498.509,48	498.509,48	7.9.2010	10.8.2010	6700103754	25.08.2010 Az.: 0200-093.12-81/ Bürgerschaft/2010/wl		17.12.2009	05VB/2009	281.674,48		16.620,00	245.054,48
20	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	2.837.600,00	2.059.709,00	2.059.709,00	27.4.2011	7.4.2011	6710422103	18.04.2011 Az.: 0200-093.1-81/ Bürgerschaft/2011/lo		9.12.2010	07VB/2010	1.116.584,00		68.660,00	1.046.974,00
21	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	2.837.600,00	777.784,00	777.784,00	13.5.2011	8.4.2011	6700134239	03.05.2011 Az.: 0300-093.1-81/ Bürgerschaft/2011/lo		9.12.2010	07VB/2010	421.274,00		25.928,00	395.346,00
22	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	4.788.300,00	1.278.219,40	1.278.219,40	13.5.2011	20.4.2011	6700134197	28.04.2011 Az.: 0200-093.81/ Bürgerschaft/2011/lo		9.12.2010	07VB/2010	713.345,40		42.632,00	670.713,40
23	WWVGmbH	Sächsische Aufbaubank	3.521.100,00	2.785.310,00	2.785.310,00	24.8.2012	14.8.2012	511.300098.9	16.08.2012 Az.: 0300-093.1-81/ Bürgerschaft/2012/lo		15.12.2011	05VB/2011	1.647.974,92		92.843,68	1.555.131,24
24	WWVGmbH	Sächsische Aufbaubank	3.560.691,00	3.560.691,00	3.560.691,00	1.10.2013	3.9.2013	511.300124.9	09.09.2013 Az.: 0300-093.0-81/ Bürgerschaft/2013/lo		13.12.2012	06VB/2012	2.255.104,08		118.689,72	2.136.414,36
25	WWVGmbH	Sächsische Aufbaubank	3.958.651,00	3.250.000,00	3.250.000,00	28.9.2014	15.9.2014	3000593044	22.07.2014 Az.: 0300-093.0-81/ Bürgerschaft/2014/lo		12.12.2013	08VB/2013	2.437.500,00		81.250,00	2.356.250,00
26	WWVGmbH	Ostächsische Sparkasse Dresden	1.370.227,43	1.370.227,43	1.370.227,43	5.5.2015	20.5.2015	6751374206	23.04.2015 Az.: 0300-093.0-81/ Bürgerschaft/2015		11.12.2014	06VB/2014	947.740,71		45.674,24	902.066,47
27	WWVGmbH	Ostächsische Sparkasse Dresden	2.733.680,00	2.500.000,00	2.500.000,00	29.10.2015	9.10.2015	6751458205	14.10.2015 Az.: 0300-093.0-81/ Bürgerschaft/2015		11.12.2014	06VB/2014	1.728.166,42		83.333,36	1.645.833,06

Nr.	Bürgerschaft zu Gunsten von	Kreditgeber	Gesamt-volumen Bürgerschaft	Inanspruch-nahme	Höhe der Bürgerschaft €	Datum Vertrags-abschluss Bürgerschaft	Datum Vertrags-schluss Kredit	Darlehensnummer	Datum Genehmigung Rechtsaufsicht	Beschluß der Verbands-versammlung vom	Beschluß Nr.	Schulden 31.12.24	Zugang 01.01.2025 (Stadt Wilsdruff)	Tilgung 2025	Schulden 31.12.25
28	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	2.748.500,00	2.700.000,00	2.700.000,00	24.10.2016	4.10.2016	6700986265	20.10.2016 Az: 0300-093.0-81/ Bürgerschaft2016	17.12.2015	07VB/2015	1.957.500,00		90.000,00	1.867.500,00
29	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	1.321.211,06	1.321.211,06	1.321.211,06	7.11.2016	4.10.2016	6700986059	02.11.2016 Az: 0300-093.0-81/ Bürgerschaft2016	17.12.2015	07VB/2015	840.763,06		60.056,00	780.707,06
30	WWVGmbH	Ostächsische Sparkasse Dresden	1.215.933,87	1.215.933,87	1.215.933,87	7.11.2016	7.10.2016	6751579738	01.11.2016 Az: 0300-093.0-81/ Bürgerschaft2016	17.12.2015	07VB/2015	675.518,83		67.551,88	607.966,95
31	WWVGmbH	Sächsische Aufbaubank	2.995.725,00	2.995.725,00	2.845.790,84	08.09.2005 / 07.12.2006	2.3.2017	3000980894	05.09.2005 SKA-0300.31.TW.22005-J8 / 20.11.2006 Az: SKA-030.31.TW.22006-J5	15.12.2016	08VB/2016	2.110.628,32		94.859,88	2.015.768,64
32	WWVGmbH	Ostächsische Sparkasse Dresden	2.995.725,00	2.995.725,00	2.995.725,00	15.11.2017	14.11.2017	6751717405	05.12.2017 Az: 0300-093.0-81/ Bürgerschaft2017	15.12.2016	08VB/2016	2.396.579,88		85.592,16	2.310.987,72
33	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	2.946.140,00	2.946.140,00	2.946.140,00	17.9.2018	12.9.2018	6702314821	04.10.2018 Az: 0300-093.0-81/ Bürgerschaft2018	14.12.2017	09VB/2017	2.420.040,00		84.176,00	2.335.864,00
34	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	2.854.204,00	2.854.204,00	2.854.204,00	19.4.2019	1.4.2019	6702840155	10.04.2019 Az: 0300-093.0-81/ Bürgerschaft2019	13.12.2018	07VB/2018	2.385.280,00		81.552,00	2.303.728,00
35	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	4.253.749,00	4.253.749,00	4.253.749,00	6.7.2020	16.6.2020	6703939204	07.07.2020 Az: 0300-093.0-81/ Bürgerschaft2020	12.12.2019	11VB/2019	3.775.201,00		106.344,00	3.668.857,00
36	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	1.370.281,14	1.370.281,14	1.370.281,14	1.7.2021	15.6.2021	6704858841	06.07.2021 Az: 0300-093.0-81/ Bürgerschaft2021	17.12.2020	07VB/2020	1.050.549,14		91.352,00	959.197,14
37	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	4.122.625,00	4.122.625,00	4.122.625,00	28.7.2021	26.7.2021	6704969648	06.08.2021 Az: 0300-093.15-81/ BürgUmsch2021	17.12.2020	07VB/2020	3.787.654,00		103.088,00	3.684.566,00
38	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	1.999.999,60	1.999.999,60	1.999.999,60	24.5.2022	24.5.2022	6720017760	15.06.2022 Az: 0300-093.0-81/ BürgUmsch2022-01	16.12.2021	07VB/2021	1.799.999,60		80.000,00	1.719.999,60
39	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	958.194,81	958.194,81	958.194,81	24.5.2022	24.5.2022	6720017844	15.06.2022 Az: 0300-093.0-81/ BürgUmsch2022-02	16.12.2021	07VB/2021	814.464,81		63.880,00	750.584,81
40	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	5.180.295,00	5.180.295,00	5.180.295,00	24.5.2022	24.5.2022	6720017695	15.06.2022 Az: 0300-093.15-81/ Bürgerschaft2022	16.12.2021	07VB/2021	4.856.525,00		129.508,00	4.727.017,00
41	WWVGmbH	Ostächsische Sparkasse Dresden	1.414.250,53	1.414.250,53	1.414.250,53	10.5.2023	8.5.2023	6753794326	10.05.2023 Az: 0300-093.15-81/ BürgUmsch2023-1	15.12.2022	06VB/2022	1.296.396,29		67.345,28	1.229.051,01
42	WWVGmbH	Sächsische Aufbaubank	5.387.990,00	5.387.990,00	5.387.990,00	31.3.2023	22.3.2023	3001018690	03.04.2023 Az: 0300-093.15-81/ Bürgerschaft2023	15.12.2022	06VB/2022	5.185.940,36		134.699,76	5.051.240,60
43	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	602.554,89	602.554,89	602.554,89	2.8.2024	1.8.2024	6722387211	12.08.2024 Az: 0300-093.15-81 /BürgUmsch2024-2	14.12.2023	1_Elternteilung2024	592.511,89		40.172,00	552.339,89
44	WWVGmbH	Deutsche Kreditbank AG	1.332.500,20	1.332.500,20	1.332.500,20	2.8.2024	1.8.2024	6722388433	12.08.2024 Az: 0300-093.15-81 /BürgUmsch2024-1	14.12.2023	1_Elternteilung2024	1.319.175,20		53.300,00	1.285.875,20
45	WWVGmbH	Investitionsdarlehen 2024	4.736.575,00	4.000.000,00	4.000.000,00	26.9.2024	24.9.2024	3001063068	08.10.2024 Az: 0300-093.15-81 /Bürgerschaft2024	14.12.2023	10VB/2023	4.000.000,00		100.000,00	3.900.000,00
46	WWVGmbH	Investitionsdarlehen 2025	7.046.807,00	4.200.000,00	4.200.000,00	2.9.2025	19.8.2025	3001106156	02.09.2025 Az: 0300-093.15-81 /Bürgerschaft2025	12.12.2024	07VB/2024	0,00		26.250,00	4.173.750,00
		Summe:			110.373.344,04	Inanspruch-nahme :	61,0%					66.306.373,89		3.222.332,44	67.294.141,45

(*) , (**) Bürgerschaft reduziert aufgrund der Abosung der Sächsischen Aufbaubank im Zusammenhang mit der Umschuldung 2015 und 2017

51	ETBH	Ostächsische Sparkasse Dresden	-	(**)	-	-	-	-		12.12.2024	XXVB/2024		818.085,02	66.784,00	751.301,02
52	ETBH	Sächsische Aufbaubank	-	(**)	-	-	-	-		12.12.2024	XXVB/2024		344.444,08	44.444,48	299.999,60
53	ETBH	Sächsische Aufbaubank	-	(**)	-	-	-	-		12.12.2024	XXVB/2024		1.074.797,08	67.174,84	1.007.622,24
		Summe:											2.237.326,18	176.403,32	2.089.922,86
		Gesamtsumme:			110.373.344,04	Inanspruch-nahme :	62,8%					66.306.373,89	2.237.326,18	3.400.635,76	69.343.064,31

(**) keine Einbindung der Inanspruchnahme, da Darlehen bei der Stadt Wilsdruff verbauten und nur von WWVGmbH bedient werden

Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2025

I. Allgemeine Lage

Im Haushaltsjahr 2025 fanden zwei Sitzungen des Verwaltungsrates statt, im Juni und im November. Beide Sitzungen waren beschlussfähig und dienten insbesondere der Vorbereitung der Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlungen.

Die 66. Verbandsversammlung tagte am 21. August 2025 und die 67. Verbandsversammlung am 18. Dezember 2025, jeweils im Wasserwerk Klingenberg. Die Zustimmung der Verbandsräte

- zur Feststellung des Jahresabschlusses der Eigengesellschaft Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WVW GmbH) und zur Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024 und
- zur Feststellung des Jahresabschlusses des TWZ für das Haushaltsjahr 2024

waren wesentliche Entscheidungen der 66. Verbandsversammlung.

Darüber hinaus erfolgte in der 66. Verbandsversammlung die Beratung und Beschlussfassung, die Kaufpreisforderung des TWZ aus dem Abtretungsvertrag mit der Stadt Wilsdruff in die Kapitalrücklage der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH einzulegen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der WVW GmbH, die Entlastung des Aufsichtsrates sowie die Anweisung der Kapitaleinlage waren zudem auch Inhalt und Gegenstand der Beschlüsse in der 49. Gesellschafterversammlung am 21. August 2025.

In der 67. Verbandsversammlung wurde die Haushaltssatzung des TWZ für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen und der Verbandsvorsitzende ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung die Finanzierung des Verwaltungshaushaltes 2026, einschließlich Steuern in Höhe von 22.335,00 €, durch Ausschüttung aus der Kapitalrücklage der WVWGmbH sicherzustellen.

Die Aussprache und der Beschluss zur Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften für Investitionen der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2026 war ein weiterer Schwerpunkt der 67. Verbandsversammlung.

Zudem wurde die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses des TWZ für das Haushaltsjahr 2025 beauftragt, die bereits die Prüfung des Jahresabschlusses der WVW GmbH übernommen hat.

Die Stadt Wilsdruff ist zum 1. Januar 2025 dem TWZ als Vollmitglied beigetreten und hat diesem die kommunale Pflichtaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für das gesamte Stadtgebiet übertragen. Für die Ortsteile Mohorn, Grund und Herzogswalde nahm der TWZ die Aufgabe der Trinkwasserversorgung bereits zuvor wahr. Im Zusammenhang mit dem Beitritt wurde das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Anlagevermögen des Eigenbetriebs „Trinkwasserversorgung Braunsdorfer Höhe“ der Stadt Wilsdruff zum 1. Januar 2025 auf die Eigengesellschaft des TWZ übertragen.

Im Gegenzug übernahm die WVV GmbH die auf das wasserwirtschaftliche Anlagevermögen entfallenden Kreditverbindlichkeiten. Darüber hinaus erhielt die Stadt Wilsdruff einen Kaufpreis, der gegenüber der WVV GmbH nicht fällig gestellt, sondern als Einlage in die Kapitalrücklage behandelt wird. Seitens des TWZ erfolgte in diesem Zusammenhang eine Erhöhung des Basiskapitals.

II. Ergebnisrechnung

Die im Ergebnishaushalt planmäßig veranschlagten Aufwendungen für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in Höhe von 22.335,00 € wurden mit 16.249,90 € bzw. 72,8 % in Anspruch genommen. Diese Aufwendungen sind durch eine Ausschüttung der Gesellschaft aus der Kapitalrücklage zu finanzieren. In dieser Bruttoausschüttung sind neben den sächlichen Aufwendungen Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag in Höhe von 2.571,06 € berücksichtigt.

III. Vermögensrechnung

Die Veränderung des Basiskapitals des TWZ zum 31. Dezember 2025 in Höhe von 2.546.034,44 € ergibt sich aus der Differenz zwischen dem aufgrund des Beschlusses der 65. Verbandsversammlung zum Jahresabschluss 2024 vorgenommenen Ausgleich der Aufwendungen durch die Gesellschaft in Höhe von 14.990,56 € sowie der Einlage der Kaufpreisverpflichtung in Höhe von 2.561.025,00 € gemäß der Beschlussfassung der 66. Verbandsversammlung.

IV. Finanzrechnung

Die Einzahlungen und Auszahlungen sind im Finanzhaushalt entsprechend dargestellt. Aus den im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Aufwendungen und Erträgen resultieren keine Ein- oder Auszahlungen, da der gesamte Zahlungsverkehr über die Konten der WVV GmbH abgewickelt wird. Entsprechend weist der Finanzhaushalt ein geplantes Haushaltsvolumen von 0,00 € aus.

Kreditermächtigungen für den TWZ wurden nicht ausgewiesen, da für die zinsverbilligten Kommunaldarlehen ausschließlich die Gesellschaft in Verbindung mit der Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften durch den Verband direkter Darlehensnehmer war.

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 07VB/2024 der 65. Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2024 hat der TWZ im Jahr 2025 für ein zinsverbilligtes Kommunaldarlehen zur Finanzierung der Investitionstätigkeit bei der Sächsischen Aufbaubank -Förderbank- in Höhe von T€ 4.200,0 gebürgt. Die Bürgschaft wurde von der Kommunalaufsicht mit Bescheid vom 02. September 2025 genehmigt.

Die Höhe der Bürgschaften des TWZ zu Gunsten der WVV GmbH belaufen sich zum Ende Haushaltsjahres 2025 auf insgesamt T€ 110.373,3. Dies sind T€ 4.200,0 mehr als zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 (T€ 106.173,3). Der Zugang des Bürgschaftsvolumens ist darauf zurückzuführen, dass der TWZ im Jahr 2025 für oben genanntes Kommunaldarlehen der WVV GmbH zur Finanzierung ihrer laufenden Investitionstätigkeit in Höhe von T€ 4.200,0 gebürgt hat.

Die tatsächliche Inanspruchnahme des Bürgschaftsrahmens zum 31. Dezember 2025 liegt nach Abzug bisher geleisteter Kreditrückzahlungen bei T€ 67.284,1 bzw. 61,0 %. Das sind T€ 977,7 mehr als zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 (T€ 66.306,4).

V. Zu erwartende positive Entwicklungen und besondere Risiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des TWZ ist unmittelbar abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eigengesellschaft WVV GmbH.

Die im Mai 2023 extern durchgeführte Kalkulation der Wasserentgelte für die WVV GmbH, bezogen auf den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2028, basiert auf einer kostendeckenden Ausgestaltung der Entgelte bis zum Ende der Periode. Überschüsse aus den ersten Jahren des Kalkulationszeitraums werden der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen zugeführt und zur Deckung der voraussichtlichen Unterdeckungen in den nachfolgenden Jahren verwendet. Die Rückstellung für Gebührenüberdeckung wies zum Jahresende 2025 einen höheren Betrag aus, als die ursprüngliche Gebührenkalkulation vorgesehen hatte.

Durch die schrittweise Inanspruchnahme der Rückstellungen für Kostenüberdeckungen sowie die damit verbundenen ausgeglichenen Ergebnisse bleibt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des TWZ, insbesondere die Eigenkapitalposition, auch langfristig stabil. Besondere Risiken, die sich aufgrund der operativen Tätigkeit der WVV GmbH negativ auf den TWZ auswirken könnten bzw. sich unmittelbar beim TWZ ergeben, sind derzeit nicht erkennbar.

VI. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres

Im Februar 2026 ist der Irankrieg ausgebrochen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergaben sich keine Ereignisse mit erheblicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des TWZ für das Haushaltsjahr 2025.

VII. Sonstige Angaben

Der Trinkwasserzweckverband beschäftigt keine Mitarbeiter.

Die **Verbandsführung** erfolgte durch den Verbandsvorsitzenden,

Herrn Oberbürgermeister Uwe Rumberg.

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

Mitglieder des **Verbandes** sind:

Stadt Altenberg

vertreten durch Bürgermeister Markus Wiesenberg (bis 31.07.2025)
vertreten durch den stellvertretenden Bürgermeister André Barth (ab 01.08.2025)

Gemeinde Bannewitz

vertreten durch Bürgermeister Heiko Wersig

Große Kreisstadt Dippoldiswalde

vertreten durch Oberbürgermeisterin Kerstin Körner

Gemeinde Dorfhain

vertreten durch Bürgermeister Olaf Schwalbe

Große Kreisstadt Freital

vertreten durch Oberbürgermeister Uwe Rumberg

Stadt Glashütte

vertreten durch Bürgermeister Sven Gleißberg

Gemeinde Klingenberg

vertreten durch Bürgermeister Torsten Schreckenbach

Gemeinde Kreischa für die Ortsteile Bärenklause, Babisnau, Kautzsch, Sobrigau

vertreten durch Bürgermeister Frank Schöning

Stadt Rabenau

vertreten durch Bürgermeister Thomas Paul

Stadt Tharandt

vertreten durch Bürgermeister Silvio Ziesemer

Stadt Wilsdruff

vertreten durch Bürgermeister Ralf Rother

Mitglieder des **Verwaltungsrates**:

Uwe Rumberg

Verbandsvorsitzender

- Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Freital

Torsten Schreckenbach

1. Stellvertretender Verbandsvorsitzender

- Bürgermeister der Gemeinde Klingenberg

Kerstin Körner

2. Stellvertretende Verbandsvorsitzende

- Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

Markus Wiesenberg (bis 31.07.2025)

- Bürgermeister der Stadt Altenberg

Heiko Wersig

- Bürgermeister der Gemeinde Bannewitz

Thomas Paul

- Bürgermeister der Stadt Rabenau

Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe

Ralf Rother

- Bürgermeister der Stadt Wilsdruff

Freital, den 27. April 2026



Uwe Rumberg

Verbandsvorsitzender

Rechtliche Verhältnisse

Der Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe hat seinen Sitz in Freital. Die Verbandssatzung in der ursprünglichen Fassung wurde zuletzt mit der 2. Änderungssatzung am 5. Dezember 2024 geändert. Gegenstand der Änderung war die Form von öffentlichen Bekanntmachungen.

Die Organisation der Aufnahme der Stadt Wilsdruff in den Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe war das zentrale Vorhaben des Verbandes in den Haushaltsjahren 2024 und 2025. In der 64. Verbandsversammlung wurde die 2. Änderungssatzung beschlossen, nach der die gesamte Stadt Wilsdruff – und nicht mehr nur deren Ortsteile Mohorn, Grund und Herzogswalde – als Verbandsmitglied geführt wird. Die geänderte Satzung wurde mit Antrag vom 7. Oktober 2024 der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 17. Oktober 2024 erteilte die Aufsichtsbehörde die rechtsaufsichtliche Genehmigung der 2. Änderungssatzung. Die Genehmigung sowie die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes wurden am 5. Dezember 2024 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 49/2024, Blatt 1426, veröffentlicht, womit die Voraussetzung für das Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 erfüllt wurde.

Dem TWZ ist die öffentliche Wasserversorgung gemäß § 57 SächsWG von seinen Mitgliedsgemeinden übertragen worden. Zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung bedient er sich seiner Eigengesellschaft. Diese ist Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen und erbringt die Lieferung von Wasser im Verbandsgebiet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

In der Verbandsversammlung am 21. August 2025 ist der von den gesetzlichen Vertretern aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 nebst Rechenschaftsbericht vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden.

Zu den wichtigen Verträgen gehören der **Versorgungsvertrag** vom 20. August 1998 welcher Einzelheiten zur Übertragung und Durchführung der Wasserversorgung auf bzw. durch die Eigengesellschaft regelt und zum 31. Dezember 2021 ausgelaufen ist. Am 7. September 2021 wurde der neue Versorgungsvertrag geschlossen. Er hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2046.

Daneben besteht ein **Geschäftsbesorgungsvertrag** vom 18. Dezember 2013 in welchem die Kassengeschäfte, die Aufstellung der Haushaltssatzungen und der Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse des TWZ sowie die Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben auf die Eigengesellschaft übertragen wurden. Der Geschäftsbesorgungsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zum 1. Januar 2025 trat die 1. Änderung in Kraft.

Zu den Organen des TWZ gehören die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sind im Rechenschaftsbericht namentlich genannt. Verbandsvorsitzender war im Haushaltsjahr 2025 Herr Uwe Rumberg, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Freital.

Soweit der Verband hoheitliche Aufgaben erfüllt, unterliegt er nicht der Steuerpflicht.

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen), (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (Auftragsschreiben und Anlagen zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens sowie die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z. B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

(c) Die Mandatsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern im Hinblick auf die Leistungen und die Vertragsbeziehung dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich vorab geschlossener Geheimhaltungsvereinbarungen.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung für Sie verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, BaFin) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 AAB. Abweichend von Num-

mer 9 (2) und (4) AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge von 4 Mio. € einheitlich ein Betrag von 5 Mio. €. Nummer 9 (1) AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von 5 Mio. € nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden. Für die Erbringung der Leistungen sind wir ausschließlich Ihnen gegenüber verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes in Textform vereinbart wurde. Wir berücksichtigen im Rahmen unserer Leistungserbringung nicht die Interessen Dritter. Unsere Arbeitsergebnisse sind entsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbetrieblichen Weitergabe-Vereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Einer Zustimmung und Unterzeichnung eines Release Letters bedarf es nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz AAB – sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen. Sie sind allerdings verpflichtet, diesen Personengruppen mitzuteilen, dass wir ihnen gegenüber keine Verantwortung oder Haftung übernehmen.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Wird ein Arbeitsergebnis an Dritte weitergegeben (einschließlich erlaubter Weitergaben gemäß vorstehender Nummer 5 (c) BAB), verpflichten Sie sich, uns von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit wir uns ausdrücklich in Textform damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit und Subunternehmer

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

(d) Wir sind berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung auf Subunternehmer zurückzugreifen und mit diesen Informationen zu teilen (vgl. Nummer 2 (1) AAB). Mit der Unterzeichnung des Auftragsschreibens erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir insbesondere die unten genannten Subunternehmer einschalten, wenn dies aus fachlichen oder aus wirtschaftlichen Erwägungen für die Leistungserbringung erforderlich erscheint:

- Unternehmen, die zum Konzern der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehören sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal). Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die BDO Legal befinden sich in Deutschland, der Ukraine und Polen.
- Alle ausländischen Unternehmen, die Mitglieder des internationalen BDO-Netzwerks sind und unter der Marke bzw. dem Namen „BDO“ am Markt auftreten. Einen vollständigen Überblick über diese Gesellschaften finden Sie unter www.bdo.global.
- Mitglieder der BDO Deutschland Alliance. Diese finden Sie unter www.bdo.de, dort unter „Über BDO“, „BDO Deutschland Alliance“. Sämtliche Mitglieder der BDO Deutschland Alliance haben ihren Sitz in Deutschland.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz, Datensicherheit und -nutzung

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Wir verwenden in der E-Mail-Kommunikation standardmäßig die sogenannte Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Standard). Diese Verschlüsselungsmethodik funktioniert, sofern Ihr E-Mail-Server eine entsprechende

Konfiguration aufweist. Wir empfehlen daher dringend, dies zu überprüfen, denn sonst würde eine E-Mail von uns an Sie unverschlüsselt übertragen werden. Bei der Transportverschlüsselung ist die E-Mail dennoch an bestimmten technischen Knotenpunkten gar nicht und teilweise auch auf den Wegen dazwischen nicht verschlüsselt. Entsprechend leichter können Kriminelle auf die E-Mail zugreifen und sie umleiten, löschen oder verfälschen. Alternativ zur Transportverschlüsselung bieten wir daher auf Wunsch auch eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an. Sprechen Sie uns gerne darauf an. Im Unterschied zur Transportverschlüsselung wird bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht nur der Übermittlungskanal, sondern die E-Mail selbst verschlüsselt. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bietet einen deutlich besseren Schutz als die Transportverschlüsselung.

(c) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

(d) Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verarbeiten Kundeninformationen (Vertragsstammdaten) in einem gemeinsamen System, um zielgerichtet regulatorische Anforderungen zu erfüllen und bedarfsgerecht Auftrags- und Budgetplanungen zu ermöglichen. Informationen, die unmittelbar im Rahmen der Leistungserbringung erhoben werden, sind hiervon nicht erfasst.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO-Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO-Netzwerks und der BDO-Mitgliedsfirmen („BDO Firm“).

(b) Falls wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten, erkennen Sie an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO-Konzern

(a) Sofern Sie zugleich auch die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH oder andere Gesellschaften des BDO-Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns im Falle einer gewünschten Zusammenarbeit von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und anderen Gesellschaften des BDO-Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Marketing

Soweit keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Verbraucher i. S. d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

12. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die

regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

13. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Frankfurt am Main, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständliche Leistung erbracht wurde, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Beendigung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragspartnern angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.